

Sommer 2022, Nr. 42

By-laws und Satzung im Vergleich

Eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen sowie rechtlicher Grundsätze, wie sie sich im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) finden, haben ihren Ausgangspunkt im Römischen Recht. Auch By-laws und Satzungen haben in der Zeit des Römischen Reichs ihren Ursprung. Schon im fünften Jahrhundert vor Christus haben sich Handwerker in Vorläufern städtischer Zünfte zusammengeschlossen, sich damit selbst organisiert und intern Rechte und Pflichten festgelegt. Bis heute bedarf jede Organisation verbindlicher Regeln für ihre Mitglieder und zu ihrer internen Strukturierung. Dies gilt insbesondere für moderne Unternehmen, die zum Beispiel als Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder als amerikanische Aktiengesellschaft (Corporation) im Rechtsverkehr auftreten.

In diesem Newsletter möchten wir Ihnen die Begriffe „Satzung“ und „By-laws“ näher erläutern und das deutsche mit dem amerikanischen Pendant vergleichen. Trotz vieler Gemeinsamkeiten gibt es entscheidende Unterschiede, die bei der Erstellung und späteren Unternehmensleitung zu beachten sind.

„By-laws“ entsprechen der deutschen Satzung nur eingeschränkt.

I. Hintergrund

Die richtige Übersetzung des Begriffs „By-laws“ ins Deutsche ist immer kontextabhängig und entspricht nie der exakten Bedeutung im amerikanischen Rechtssystem. Wir richten unseren Blick auf die amerikanische Corporation unter dem Recht des Staates Delaware, da sie aus unserer Erfahrung häufig die sinnvollste Rechtsform zur Gründung eines US-Tochterunternehmens ist. Sie unterliegt dem Delaware General Corporation Law (DGCL) und spezifischem Fallrecht. Wegen ihrer Ähnlichkeit dient uns die deutsche AG als Vergleichsobjekt. Die „By-laws“ werden dabei am treffendsten mit dem Begriff der Satzung übersetzt, nicht etwa mit Geschäftsordnung.

II. Gemeinsamkeiten

1. Vertragliche Bindung

In Deutschland werden die Begriffe Satzung und „Gesellschaftsvertrag“ synonym verwendet. Dies macht deutlich, dass die Satzung einer AG eine schuldrechtliche Vereinbarung der Gründer der Gesellschaft darstellt. Sie regelt Rechte und Pflichten der Gründer sowie das korporative Verhältnis zwischen Gesellschaft, Organen und Aktionären.

Auch By-laws stellen eine vertragliche Regelung dar. Sie begründen verbindliche Normen zwischen dem Unternehmen, seinen „Directors“ und „Officers“ sowie den Aktionären. In dem Fall *Boilermakers v. Chevron Corp.* hat dies der Court of Chancery ausdrücklich festgestellt: „*stockholders contractually assent to be bound by bylaws*“ - durch den Erwerb einer Aktie binde sich danach der Investor an die Satzung.

2. Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Gründungsurkunde

Es gibt drei zentrale Anforderungen an gültige By-laws. Erstens dürfen By-laws den Vorschriften des DGCL nicht widersprechen bzw. diese umgehen, zweitens müssen By-laws mit der Gründungsurkunde der Gesellschaft (Certificate of Incorporation) übereinstimmen und drittens dürfen sie auch nicht anderweitig verboten sein. Im Übrigen können die By-laws frei gestaltet werden. Typischerweise lassen By-laws wiederum dem Board of Directors einen großen Gestaltungsspielraum. By-laws von börsennotierten

Gesetzliche Vorgaben begrenzen den Gestaltungsspielraum bei der Erstellung von By-laws und Satzungen. Zwingende Vorschriften sollen sicherstellen, dass Investoren beim Erwerb einer Aktie auf gewisse „Standards“ vertrauen können.

Unternehmen müssen zudem die Regularien der jeweiligen Börse beachten und enthalten üblicherweise zusätzliche Regelungen zum Schutz gegen feindliche Übernahmen wie beispielsweise sog. „Staggered Boards“, deren Directors für unterschiedlich lange Zeiträume gewählt sind.

Ähnliches ist im Aktiengesetz vorzufinden, wonach eine Satzung von den Vorschriften des Aktiengesetzes nur abweichen darf, wenn es das Aktiengesetz ausdrücklich zulässt, sog. Satzungs- oder auch Formstrenge. Bestimmungen in einer Satzung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, sind jedoch zulässig, sofern das Aktiengesetz keine abschließende Regelung enthält.

Sinn und Zweck ist jeweils, dass sich die Aktionäre auf die sog. Verkehrsfähigkeit einer Aktie verlassen können. Jeder (auch künftige) Aktionär soll darauf vertrauen können, dass die Satzung der Gesellschaft keine ungewöhnlichen Bestimmungen enthält. Insbesondere die Handelbarkeit einer Aktie an der Börse wäre praktisch aufgehoben, wenn sich jeder Aktionär zuvor anhand der Satzung über die Verfassung der Gesellschaft im Einzelnen vergewissern müsste.

3. Inhalt

Das Aktiengesetz schreibt für die Satzung einen gewissen Mindestinhalt vor. Dies ist u.a. Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Festlegung der Höhe des Grundkapitals und Angaben über die Mitgliederzahl des Vorstands. Üblicherweise regeln Satzungen auch Mehrheitserfordernisse zu wichtigen Entscheidungen des Unternehmens, Kompetenzgrenzen des Vorstands (z.B. bei einer Kreditaufnahme), sowie den Rahmen zu Ladung und Ablauf von Versammlungen der Organe. Ferner ist es grundsätzlich zulässig, in einer Satzung eine Gerichtsstandsklausel für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären festzulegen.

Auch By-laws enthalten Namen und Sitz der Corporation, Mehrheitserfordernisse, Ablauf von Sitzungen, Wahlen und Beschlüssen der Aktionäre, Directors und Officers, sowie deren Rechte und Pflichten. Insbesondere das Verhältnis zwischen den Directors, welche grundsätzliche Entscheidungen der Gesellschaft treffen, und den Officers, die das Tagesgeschäft führen und für das Unternehmen zeichnen, wird beschrieben. Die Kompetenzen der Officers können durch Genehmigungserfordernisse der

Directors für bedeutende Entscheidungen begrenzt werden. In sog. „Forum-selection By-laws“ kann auch ein Gerichtsstand festgelegt werden. Das Grundkapital einer Corporation gehört dagegen nicht in die By-laws und der Unternehmensgegenstand wird im Certificate of Incorporation geregelt.

III. Unterschiede

Während die Gesetze zu Gesellschaften in den USA in jedem Bundesstaat unterschiedlich sind, es sich bei dem US-Gesellschaftsrecht also um State Law handelt, wird das deutsche Gesellschaftsrecht bundeseinheitlich im BGB und Aktiengesetz geregelt und gilt somit in jedem Bundesland gleichermaßen.

1. Anmeldung der Gesellschaft

Ein erster wesentlicher Unterschied zwischen den By-laws einer Corporation und der Satzung einer Aktiengesellschaft liegt darin, dass die Satzung bei der Anmeldung einer AG zur Eintragung in das Handelsregister beizufügen ist. Das Registergericht prüft hierbei, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Zeigen sich Mängel, so muss das Gericht die Eintragung ablehnen. Die Satzung ist im deutschen Recht also Voraussetzung für die Anmeldung einer Gesellschaft, bis zur Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft lediglich als Vorgesellschaft, sog. „Vor-AG“.

Dass By-laws nicht 1:1 der Satzung entsprechen, liegt an wesentlichen Unterschieden des Gesellschaftsrechts. Es gibt in den USA z.B. kein genaues Äquivalent zum dt. Handelsregister.

Eine solche Bestimmung ist im amerikanischen Recht schon deshalb obsolet, weil es kein Handelsregister wie im deutschen Recht vorsieht. By-laws müssen grundsätzlich nicht bei dem für die Anmeldung der Gesellschaft zuständigen Department of State eingereicht werden. Sie sind ein internes Dokument und werden erst nach der Gründung vom Board of Directors verabschiedet. Die Gründung einer amerikanischen Gesellschaft ist also auch ohne By-laws möglich. Im Übrigen sind die wichtigsten gesellschaftsrechtlichen Fragen im DGCL geregelt. Dennoch sind By-laws für eine Delaware Corporation gem. dem DGCL notwendig. Dies kann aber wiederum von Staat zu Staat verschieden sein.

2. Form der Satzung

Die Satzung ist nicht nur Voraussetzung zur Gründung einer deutschen Aktiengesellschaft, sondern sie bedarf darüber hinaus zwingend der notariellen Beurkundung. Der Zweck der Formvorschrift liegt zum einen in der mit der Beurkundung einhergehenden Rechtssicherheit, da der Notar die ordnungsgemäße Gründung sichergestellt. Zum anderen kommt der notariellen Beurkundung stets eine Warnfunktion zu, um die Gründer vor Risiken und Pflichten zu warnen.

Darin zeigt sich auch ein weiterer Unterschied zwischen By-laws und Satzung; er liegt in der Art und Weise ihrer Erstellung. Denn weder der DGCL noch das Common Law sehen einen solchen Formzwang für By-laws vor. Diese werden in der Regel durch den Gründer der Gesellschaft (Incorporator) erstellt und dann vom Board of Directors als Gremium verabschiedet. Ein Notar muss dabei nicht einbezogen werden. Sinnvollerweise und aus haftungsrechtlichen Gründen sollten Directors bei der Erstellung der By-laws aber auf anwaltliche Unterstützung zurückgreifen.

3. Änderung der By-laws / Satzung

By-laws einer Corporation können zum einen durch einen Beschluss der Aktionäre geändert werden. Zum anderen kann diese Befugnis auf das Board of Directors übertragen werden, solange die Aktionäre ihr Recht zur Änderung dabei nicht aufgeben. Ein Zustimmungsvorbehalt der Aktionäre kann vorgesehen werden. Die Änderung der By-laws geschieht in der Regel durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Boards, oder alternativ per schriftlichen Beschluss „in lieu of meeting“, also ohne Sitzung und wird im Corporate Minute Book, d.h. im Protokollbuch, festgehalten.

Satzungsänderungen einer Aktiengesellschaft unterliegen hingegen strengeren Voraussetzungen. Sie sind nur durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung möglich, eine Übertragung der Befugnis zur Änderung der Satzung auf den Vorstand oder den Aufsichtsrat ist nicht möglich. Jede inhaltliche Satzungsänderung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

IV. Fazit

Sowohl By-laws als auch Satzungen dienen als interne Regeln dem Betrieb einer Organisation, indem sie etwa die Form, Art und Weise oder das Verfahren festlegen, in der die Organisation geführt werden soll.

Die By-laws einer Corporation geben den Aktionären einen noch größeren Gestaltungsspielraum als die Satzung einer Aktiengesellschaft. Beide Regelwerke erfordern dabei die Beachtung gesetzlicher Grenzen und Vorgaben, die wegen der Unterschiede des deutschen und amerikanischen Gesellschaftsrechts voneinander abweichen können. Kern der anwaltlichen Beratung im Rahmen der Erstellung von By-laws und Satzung ist es, die Anforderungen an die Struktur der Gesellschaft zu ermitteln und unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens einen Interessensausgleich zu finden.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr.; Attorney at Law, New York
Rechtsberater für U.S. Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 347 589 8509
sthal@offitkurman.com

Florian von Eyb

Attorney at Law (zugelassen in New York)
Rechtsanwalt (zugelassen in Deutschland)
+1 347 589 8534
fvoneyb@offitkurman.com

Mitarbeit: Rechtsreferendare Yannick Paskamp und Tim Windfelder

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.